



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Deutscher Camping-Club, Landesverband Württemberg e.V." Sein Sitz ist Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Stuttgart eingetragen werden.

Der Verein ist ein Landesverband im Sinne des § 13 der Satzung des Deutschen Camping-Clubs e.V. und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Landesverband Württemberg ist der Zusammenschluß der im DCC organisierten Zelt- und Wohnwagenwanderer, die im Landesverbandsbereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Er wird die Naturverbundenheit seiner Mitglieder fördern und ihnen zum Ausgleich von der Berufsarbeit und zum Erhalt ihrer Gesundheit durch körperliche und geistige Entspannung eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit ermöglichen.

Diesem Zweck sollen dienen:

- a) Die Durchführung von Campingfahrten mit Wanderzielen auf sportlicher Grundlage, um den Heimatgedanken und die Heimatkunde zu pflegen.
- b) Die Durchführung internationaler Campertreffen und Campingfahrten ins Ausland, um den Gedanken der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten zu fördern.
- c) Die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage des DCC für den Landesverbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC.
- d) Die Betreuung der regionalen Orts- und Kreis-Clubs und der DCC-Mitglieder, die sich im LV-Bereich einem OC/KC nicht anschließen.
- e) Die Durchführung von Informations-Veranstaltungen, Unterrichtung und Aufklärung, das Interesse für Natur- und Denkmalschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz zu wecken und damit für die Erhaltung der Schönheiten unserer Heimat beizutragen.
- f) Die Betreuung der Jugend unserer Mitglieder-Familien und Förderung von Jugendgruppen. Aufklärung über Drogenmißbrauch, Lärmbekämpfung und Einfügung in unsere freiheitliche, demokratische Ordnung.

Die Organisation und Durchführung von Jugendtreffen, Jugendfahrten und Jugendwanderungen auf nationaler und auf internationaler Ebene, um bei der Jugend Gemeinschaftssinn und staatsbürgerliche Gesinnung zu wecken und für den Gedanken eines freien und vereinten Europas zu werben.

- g) Unterrichtung über Sicherheit im Caravan, Schulung im Gespannfahren und Durchführung von Caravanturnieren, um den Caravanfahrer mit seinem Gespann vertraut zu machen und um höhere Verkehrssicherheit zu erreichen.
- h) Kostenlose Beratung der Platzhalter bei der Gestaltung und auch bei der Planung neuer Campingplätze oder bei der Verbesserung bestehender Plätze. Beratung aller Camping-Interessenten und Werbung für den Camping-Gedanken.

2. Der Landesverband Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Landesverband Württemberg ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Landesverband Württemberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
5. Der Landesverband Württemberg wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Alle Mitarbeiter erhalten nur die notwendigen und tatsächlichen Ausgaben ersetzt. Erforderliche Vergütungen werden durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt. Dabei dürfen Pauschalvergütungen die Sätze des Deutschen Sportbundes nicht übersteigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des Deutschen Camping-Clubs mit Sitz in München, die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben. Die Beitrittserklärung zum Landesverband gibt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum DCC automatisch ab. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet ebenfalls automatisch mit der Mitgliedschaft im DCC.

Ein Ausschluß aus dem Landesverband ist nicht möglich.

§ 5 Beitrag

Der Landesverband erhebt keinen Beitrag. Er deckt seine Verwaltungskosten aus den Rückvergütungen, die ihm der DCC satzungsgemäß gewährt.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Landesverbandsausschuß
3. Der Vorstand
4. Die Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Landesverbands-Referenten zum Clubausschuß
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit in Angelegenheiten des Landesverbandes
 - f) Beschlußfassung über Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muß in der Zeitschrift "Camping" mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist schriftlich ergehen.

Den Tagungsort bestimmt der Landesverbands-Ausschuß.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, oder wenn der Vorstand, oder der Landesverbands-Ausschuß dies beschließen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
4. Antragsberechtigt für Anträge zur Mitgliederversammlung sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Orts- bzw. Kreis-Clubs
 - c) Der Landesverbands-Ausschuß
 - d) Ein Mitglied
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Landesverbandes
 - c) Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes, oder gegen die gewählten Mitglieder des Landesverbands-Ausschusses
 - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht unter Angabe der DCC-Mitgliedsnummer und namentlicher Bezeichnung des Bevollmächtigten auf ein anderes Mitglied übertragbar. Jedes Mitglied kann höchstens 15 Stimmern (fremde) auf sich vereinigen. Die Weitergabe des übertragenen Stimmrechts durch Untervollmacht ist nicht möglich. Die Stimmenübertragung ist nur für eine Mitgliederversammlung gültig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Wahl der Delegierten zur JHV des DCC

8. Anträge
9. Verschiedenes

Punkt 6. steht nicht auf der Tagesordnung, wenn keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Landesverbands-Ausschuß

1. Der Landesverbands-Ausschuß besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Den Vorsitzenden der Orts- bzw. Kreis-Clubs, oder den von ihnen benannten Stellvertretern
 - c) Dem Zeltplatz- und Touristikreferenten
 - d) Dem Sport- und Jugendwart
 - e) Dem Caravanreferenten
 - f) Dem Zeltreferenten
 - g) Dem Presse- und Filmreferenten.
2. Der Zeltplatz- und Touristikreferent, der Sport- und Jugendwart, der Caravanreferent, der Zeltreferent und der Presse- und Filmreferent werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Landesverbands-Ausschuß ist vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat ihn ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Orts- bzw. Kreis-Clubvorsitzende dies verlangen.
4. Der Landesverbands-Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Landesverbands-Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Landesverbands-Ausschuß unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er bestimmt die Richtlinien der Landesverbandsarbeit und beauftragt den Vorstand mit deren Durchführung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluß des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
2. Der Auflösungsantrag kann wirksam nur von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes gestellt werden.
3. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
4. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Landesverbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen des Landesverbandes an die

"Rettungsdienst-Stiftung Björn Steiger e.V."

mit Sitz in 7057 Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ehrungen

Der Landesverband nimmt folgende Ehrungen vor:

1. Ernennung zum Ehren-Vorsitzenden des Landesverbandes:

Diese Ehrung kann nur von der Mitglieder-Versammlung (JHV), auf Vorschlag des Landesverbands-Ausschuß an besonders verdiente Vorsitzende des Landesverbandes vergeben werden.

2. Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes:

Der Landesverbands-Ausschuß kann Mitglieder des Landesverbandes, die sich bei langjähriger DCC-Zugehörigkeit besonders verdient um den Landesverband gemacht haben, auf Vorschlag des Landesverbands-Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen. Diese Ehrung hat auf die Beitragsleistung zum DCC keinen Einfluß, sie muß dann vom Landesverband übernommen werden.

3. Verleihung von Landesverbands-Ehrennadeln und Ehrenwimpeln:

Die Verleihung von Ehrenzeichen in einer oder mehreren Klassen wird durch Verleihungs-Richtlinien geregelt. Diese Richtlinien werden vom Landesverband-Vorstand erstellt, der auch die Verleihungen vornimmt.

Beschlußfassungen zur LV-Satzung:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Erstfassung der Satzung: | Stuttgart, den 02.03.1968 |
| 2. Neufassung der Satzung nach Änderung der § 1 und § 9: | Stuttgart, den 26.02.1972 |
| 3. Ergänzung der Satzung durch § 13: | Nellingen, den 17.03.1973 |
| 4. Neufassung der Satzung durch ausschließliche Änderung der § 3 und § 12: | Stuttgart, den 08.03.1980 |

Für die Richtigkeit zeichnet der Vorstand des Landesverbandes:

- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| 1.Vorsitzender: |
gez. Hans Frensel |
| 2.Vorsitzender: |
gez. Ernst Döbler |
| Kassenwart: |
gez. Herbert Hagen |
| Schriftführer: |
gez. Horst Werner |